

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Alle Verkäufe erfolgen, soweit nicht im einzelnen andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, **ausschließlich** zu den nachfolgenden Bedingungen:

1. Unsere Preislisten und Angebote sind freibleibend, Kaufverträge kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Für unsere Auftragsbestätigung besteht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit. Weitergehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Jede Bestellung oder Nachbestellung aufgrund unserer Preislisten, Angebote oder früherer Lieferungen sowie die Annahme unserer Waren gelten als Anerkenntnis unserer Verkaufsbedingungen.

3. Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten nur annähernd, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist. Höhere Gewalt, Betriebs- oder Verkehrsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten, insbesondere auch teilweise Herstellungs- oder Versandausfälle, infolge Maschinenschäden, Feuer, Überschwemmungen, Energie- oder Rohstoffmängeln, Arbeitskämpfen, Verfügungen nationaler oder europäischer Behörden unterbrechen die Lieferfristen. Sie berechtigen uns, von dem Vertrag zurückzutreten.

Im Falle von Schadenersatzansprüchen wegen verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit der Art nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und der Höhe nach auf die Versicherungssumme unserer für den Schadenfall einschlägigen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Das gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren.

4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

Werden bei Aufträgen auf Abruf keine anderen Vereinbarungen getroffen, sind die bestellten Waren in ungefähr gleichen monatlichen Teilmengen abzurufen. Zur Nachlieferung nicht rechtzeitig abgerufener und angemessener Mengen sind wir nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt.

Hat sich der Besteller verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Menge abzurufen, so bleibt er zur Abnahme und Bezahlung der nicht abgerufenen Mengen auch nach Ablauf der Frist verpflichtet. Die nicht abgerufenen oder nicht abgenommenen Mengen lagern auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen entweder Ersatz des Verzögerungsschadens oder (nach Rücktritt vom Vertrag) Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

5. Unsere Waren werden „ab Werk“ oder „ab Lager“ geliefert. Die Gefahr geht in allen Fällen, auch bei frachtfreier Lieferung, mit der Absendung oder der Mitteilung unserer Versandbereitschaft auf den Besteller über.
6. Unsere Verkaufspreise beruhen auf den am Tage der Auftragsbestätigung geltenden Vorschriften des Gemeinsamen Europäischen Agrarmarktes und – bei Lieferung „franko“ oder „franko verzollt“ – auf den am Tage der Auftragsbestätigung bestehenden Gebühren, Abgaben und Transportkosten. Jede Änderung eines dieser Faktoren nach Vertragsabschluss berechtigt uns zu einer entsprechenden Neufestsetzung unserer Preise; für die Transportkosten gilt dies nur bei einer Veränderung um mehr als 5 %. Unsere Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird dem Besteller gesondert mit den am Tage der Lieferung geltenden Steuersätzen in Rechnung gestellt.
7. Unsere Rechnungen sind in Frankfurt (Main) zahlbar, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Verzugszinsen betragen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, es sei denn, ein höherer Schaden kann von uns nachgewiesen werden.

Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder wird uns bekannt, dass sich seine Vermögenslage nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert, so werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung auch im Falle einer Stundung, zur sofortigen Bezahlung fällig; dies gilt auch, wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Außerdem sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Ansprüche unbestritten sind oder ein gegen uns gerichteter rechtskräftiger Titel vorliegt.

8. Bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder umgedrehter Wechsel bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Be- und Verarbeitung erfolgen für uns, ohne uns zu verpflichten; der Besteller erwirbt kein Eigentum. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Waren. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Soweit durch Verarbeitung, Einbau oder Vermischung Miteigentum für den Besteller entsteht, tritt dieser jetzt seine Rechte an uns ab und verwahrt den Gegenstand für uns mit kaufmännischer Sorgfalt.

Die Vorbehaltsware darf nur in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr weiter veräußert werden, jedoch nicht mehr, wenn der Besteller im Verzug ist oder seine Zahlungen eingestellt hat. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt an uns zur Sicherung abgetreten. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Verzug, Scheck- oder Wechselprotest sowie Zahlungseinstellung des Bestellers. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns die Unterlagen zur Geltendmachung unserer Rechte zu überlassen.

Mit der Beantragung eines Insolvenzverfahrens sind wir berechtigt, eine Aufstellung über unsere Vorbehaltsware zu verlangen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Sicherheiten insoweit, nach unserer Wahl, freizugeben.

9. Die gelieferte Ware ist unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware, andere Mängel innerhalb von 5 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei rechtzeitiger und berechtigter Rüge von Mängeln, haben wir das Wahlrecht, entweder den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Ersatzlieferung). Die für Rücktritt vom Vertrag, Minderung oder Schadenersatz erforderliche Nachfrist des Bestellers beträgt mindestens zwei Wochen. Für Ersatzlieferungen leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die beanstandete Ware.

Im Falle von Schadenersatzansprüchen wegen Mangelhaftigkeit der Ware oder Verletzung von Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit der Art nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und der Höhe nach auf die Versicherungssumme unserer für den Schadenfall einschlägigen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Das gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, oder wenn der Mangel arglistig verschwiegen worden ist.

Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden von uns nur schriftlich erteilt.

10. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zwecke am nächsten kommt.
11. Die im Zusammenhang mit diesen Aufträgen stehenden Vertragsdaten werden gespeichert, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Datempfänger teilen wir auf Wunsch mit.
12. Die Beziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit dem Liefergeschäft in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Frankfurt (Main). Wir sind berechtigt, auch bei dem für den Besteller zuständigen Gericht Klage zu erheben.